

hängen beschrieben. Behandelt werden terminologische Fragen (z.B. über den Amtsinhaber des Dombaues) und Fragen der Einnahmequellen, wobei manchmal auch konkrete Zahlen genannt werden. Auch den negativen Einflüssen, die dem Bau oft im Wege standen, wird Rechnung getragen. Allerdings ist die Arbeit nicht frei von Fehlern, z. B. hieß der erste Prager Erzbischof nicht Ernst von Padua, sondern von Pardubitz, und im Anhang fehlen die Prager Dombaurechnungen, obwohl sie sowohl im Text als auch in der Literatur benutzt bzw. verzeichnet werden.

Ivan Hlaváček

John F. B r o d e r i c k, The Sacred College of Cardinals: Size and Geographical Composition (1099–1986), Archivum Historiae Pontificiae 25 (1987) S. 7–71: Von den rund 2900 Kardinälen, die während der neunhundert Jahre kreiert wurden, gehören rund ein Drittel dem MA an. Ganz überwiegend waren es Italiener, denen mit großem Abstand die Franzosen folgten – nur zur Zeit des avignonensischen Papsttums war das Verhältnis umgekehrt –, und der Vf. weist darauf hin, daß Bernhard von Clairvaux, Augustinus Triumphus und Heinrich von Langenstein z. B. auf eine ausgewogenere Zusammensetzung des Kardinalkollegs drängten. Ferner werden die Bedeutung der päpstlichen Wahlkapitulationen und der Reformkonzilien für das Gremium im MA behandelt.

D. J.

Constantin F a s o l t, At the crossroads of law and politics: William Durant the Younger's 'Treatise' on councils, Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 18 (1988) S. 43–53, geht von der Semantik des Begriffs *tractatus* aus, der im MA sowohl für politisches wie juristisches Schrifttum verwendet werden konnte. Die Zusammengehörigkeit des Politischen und Juristischen wolle der Konzilstraktat betonen und daraus erkläre sich sein oft mißverständlicher Aufbau.

D. J.

James H e f t, John XXII and Papal Teaching Authority (Textes and Studies in Religion 27) Lewiston-Queenston 1986, Edwin Mellon Press, XXII u. 280 S., \$ 39.95, ist eine Entgegnung auf Brian Tierneys Interpretation der Dekretale Johannes XXII. von 1324 *Quia quorundam mentes*, worin der Papst das franziskanische Armutsgebot verurteilte. H. übersetzt die Dekretale und kommentiert sie ausführlich. Von einem theologischen Ansatz aus diskutiert er Tierneys Schlußfolgerung, der Papst habe mit dieser Dekretale frühere Positionen zum franziskanischen Armutsgebot aufgegeben, indem er eine mehrdeutige Äußerung zur päpstlichen Autorität, frühere Dekretalen zu widerrufen, abgegeben habe. Wo Tierney Verwirrung erblickte, sieht H. Planmäßigkeit, denn er versteht die Dekretale als eine subtile und stimmige Beschreibung der päpstlichen Autorität zur Normengebung. H. argumentiert damit, daß Johannes XXII. konsequent die Position vertreten habe, durch *Quia quorundam mentes* werde kein Glaubensartikel verletzt, und kommt zu diesem Schluß durch Beharren auf der Position, daß päpstliche Unfehlbarkeit ganz eng definiert werden müsse als päpstliche Verlautbarung, die in der Heiligen Schrift begründet sei. Ob die Definition für die Analyse der Gedankenwelt Johannes XXII. und für *Quia quorundam mentes* nützlich ist, bleibt problematisch; gute Theologie des 20. Jh. muß nicht gleichzeitig auch gute Geschichtswissenschaft sein.

Kenneth Pennington

Timothy N. C o o p e r, The Papacy and the Diocese of Coventry and Lichfield, 1360–1385, Archivum Historiae Pontificiae 25 (1987) S. 73–103, geht den Beziehun-